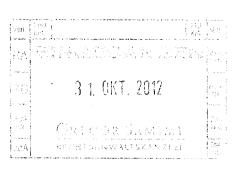
## **Ausfertigung**





## Amtsgericht Schöneberg Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 6 C 118/12

verkündet am : Schimming 29.10.2012

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,-

gegen

die Tiefbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Berlin,

Beklagte,

 Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Berlin,-

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 6, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2012 durch die Richterin am Amtsgericht Sommer

für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.548,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.443,48 € seit dem 11. Oktober 2011 und aus weiteren 105,00 € seit dem 10. Mai 2012 zu zahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beitreibbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Der Kläger verlangt Schadensersatz. Die Beklagte war mit der Durchführung von Arbeiten auf öffentlichem Straßenland in der Schloßstraße in Berlin-Steglitz beauftragt und hatte die straßenverkehrsbehördliche Genehmigung, die Baustelle durch Aufstellen von Verkehrsmarkierungen abzusperren. Der Verkehrsregelplan sah vor, die zur Schildhornstraße führende rechte Fahrbahn der Schloßstraße in nördlicher Fahrtrichtung durch Baken abzusperren. Es handelte sich um eine sog. Tagesbaustelle.

Am 20. Mai 2011 sollte ein Gullyschacht von der Mitte der rechten Fahrbahn an den Fahrbahnrand verlegt werden. Hierfür wurde um kurz nach 7.00 Uhr die Asphaltdecke aufgeschnitten und angehoben. Die Beklagte war für die Baustellenabsicherung zuständig.

Gegen 7.24 Uhr befuhr die Tochter des Klägers mit dessen Pkw Renault Twingo mit dem amtlichen Kennzeichen B – die Schloßstraße in Berlin-Steglitz auf der rechten Fahrspur in nördlicher Richtung. Auf Höhe der Hausnummern 110-112 fuhr die Zeugin mit dem rechten Vorderrad in ein in der Fahrbahn befindliches, etwa 40 cm tiefes Loch. Durch den Unfall wurde das Fahrzeug im Bereich der rechten vorderen Achse sowie des vorderen Stoßfängers beschädigt.

Der Kläger ließ das Fahrzeug von dem Sachverständigen Ek i begutachten. Nach dessen Gutachten, wegen dessen weiterer Einzelheiten auf Bl. 24-37 d.A. verwiesen wird, belaufen sich die Reparaturkosten auf 1.969,56 € netto und die Reparaturdauer auf 3 Tage. Für das Gutachten zahlte der Kläger 447,92 €.

Die Beklagte lehnte durch Anwaltsschreiben vom 10. Oktober 2011 die Regulierung des am klägerischen Pkw entstandenen Schadens ab. Im Dezember 2011 verneinte die Haftpflichtversicherung der Beklagten eine Einstandspflicht.

Am 23. April 2012 bestätigte der Sachverständige Ekinci dem Kläger die Reparatur des Fahrzeugs.

Der Kläger begehrt die Instandsetzungskosten gemäß dem Gutachten E von 1.969,56 € netto, die Sachverständigenkosten von 447,92 €, eine Kostenpauschale von 26,00 € sowie 3 Tage Nutzungsausfall à 35,00 €, mithin 105,00 €.

Der Kläger behauptet, das Loch sei für seine Tochter wegen eines vor ihr fahrenden Pkw nicht erkennbar gewesen. Es habe sich um das Loch von einer Baustelle der Beklagten gehandelt, das ZP 450

weder ordnungsgemäß gesichert noch abgesperrt gewesen sei. Ein Hinweis auf die Gefahrenstelle habe gefehlt. Die Absperrbaken hätten auf dem Bürgersteig gestanden. Nach dem Unfallereignis habe die Beklagte die Unfallstelle durch einen großen Aufsteller, der die Fahrbahn sperrte, gesichert.

Nachdem der Kläger seinen Antrag auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, auch weitere materielle Schäden aus dem Schadensfall zu ersetzen, mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen hat,

beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen,

an ihn 2.443,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.10.2011 zu zahlen,

an ihn weitere 105,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Mai 2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, entsprechend der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung sei der Verkehr auf der Schloßstraße in nördlicher Richtung schon in Höhe der Hausnummer 105 einseitig auf die linke Fahrbahn geführt worden. Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme am 20.05.2011 um 7.00 Uhr sei die Beschilderung ordnungsgemäß aufgestellt und eingerichtet worden. Der Zeuge Schmidt habe sich davon überzeugt und das im Bautagebuch eingetragen. Nur nachts seien die Baken an den Straßenrand und zu Beginn der Arbeitsaufnahme in die Straßenmitte gezogen worden, damit der Baubereich abgesperrt ist und sich die Arbeiter frei bewegen können. Die Baustelle habe sich innerhalb der Absperrung befunden und sei klar erkennbar für den Verkehr nicht freigegeben gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlage ergänzend Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 27. Juni 2012 (Bl. 168-169 d.A.) Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und C

. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 08. August 2012 (Bl. 178-182 d.A.) verwiesen. Auf die Vernehmung der Zeugin (vormals C ) haben die Parteien verzichtet.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger gemäß §§ 823, 249 BGB den Schaden zu ersetzen, der an dessen Fahrzeug durch den Unfall vom 20. Mai 2011 gegen 7.24 Uhr auf der Schloßstraße in Berlin-Steglitz in Höhe der Hausnummern 110-112 entstanden ist.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, indem sie die Baustelle und insbesondere den Bereich, in dem die Fahrbahndecke zum Zwecke der Verlegung des Gullys aufgeschnitten und angehoben gewesen ist, nicht ausreichend für den Fahrzeugverkehr gekennzeichnet und abgesperrt hat.

Die Zeugin F bekundete, sie habe das Loch in der Fahrbahn nicht erkennen können, weil sie auf den vor ihr fahrenden Pkw achten musste, der plötzlich leicht nach links ausgewichen sei und als Folge davon ziemlich dicht an einem auf der linken Fahrspur zum Wenden stehenden Fahrzeug vorbeigefahren sei. Sie sei weitergefahren und plötzlich sei das Auto ihres Vaters, des Klägers, abgesackt. Die Zeugin bekundete weiter, sie sei nach dem Aussteigen von dem Zeugen Püsküllü auf ein Loch in der Fahrbahn hingewiesen worden, dass so weit in ihre Fahrspur hineinragte, dass sie auf die andere Spur hätte ausweichen müssen. Erst nach ihrem Unfall hätten die Bauarbeiter die gesamte rechte Fahrspur abgesperrt. Die Bekundungen der Zeugen P sind durch die Angaben des Zeugen Pt bestätigt worden, der bekundete, er habe einen Knall gehört und einen roten Renault Twingo in ein etwa 30 cm tiefes Loch fallen sehen, das sich auf der rechten Fahrspur in Höhe der Post befunden habe. Danach hätten die Bauarbeiter panisch reagiert und senkrechte Warnbaken, die vorher auf dem Bürgersteig gestanden hätten, auf die Fahrbahn geräumt. Gründe, an den Bekundungen insbesondere des Zeugen Pü zweifeln, hat das Gericht nicht. Der Zeuge steht beiden Parteien unabhängig gegenüber und hat kein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Seine Bekundungen machte er flüssig und in sich widerspruchsfrei. Gegenteilige Angaben vermochten auch die von der Beklagten benannten Zeugen nicht zu machen. Der Zeuge Sc war nach seinen Angaben zum Unfallzeitpunkt gar nicht vor Ort und konnte lediglich angeben, dass bei seiner Prüfung um 7.00 Uhr die Warnbaken die Baustelle abgesperrt hatten. Der Zeuge Sch gab aber auch an, dass diese weggerückt werden mussten, um Fahrzeugen die Einfahrt in den Baustellenbereich zu ermöglichen. Ob dies hier zwischen 7.00 Uhr und dem Unfallzeitpunkt der Fall war, konnte er nicht sagen. Der Zeuge Trotzer konnte ebenfalls keine Angaben dazu machen, ob zum Unfallzeitpunkt die Warn-

5

baken auf der Straße standen und das Loch ordnungsgemäß zur Fahrspur hin abgesperrt war. Nachdem der Zeuge ausführlich alle möglichen Geschehnisse um das eigentliche Beweisthema herum erzählt hatte, gab er an, er gehe davon aus, dass an dem Morgen die Warnbaken oder Warnzäune immer noch ordentlich auf der Straße gestanden haben. Ob dies aber konkret der Fall gewesen ist, vermochte er nicht anzugeben.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Mitarbeiter der Beklagten ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Absicherung des in die Fahrbahn geschnittenen Lochs nicht ausreichend nachgekommen sind und sich dadurch der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht schuldig gemacht haben. Wäre die Baustelle ordnungsgemäß abgesichert gewesen, hätte die Zeugin Possekel nicht mit dem rechten Vorderrad des Renault Twingo in das Loch hineinfallen können, ohne vorher eine Warnbake oder einen Absperrzaun umzufahren.

Den infolge der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultierenden Unfallschaden an dem Fahrzeug des Klägers hat die Beklagte zu ersetzen. Dieser beläuft sich nach den überzeugenden Angaben des Sachverständigen Ek in dem vom Kläger eingeholten Gutachten auf 1.969,56 € netto. Daneben hat die Beklagte dem Kläger die Sachverständigenkosten von 447,92 €, die Kostenpauschale von 26,00 € sowie 3 Tage Nutzungsausfall zu je 35,00 € zu erstatten. Nach der Bestätigung des Sachverständigen Ekinci hat der Kläger den Schaden an dem Fahrzeug fachgerecht reparieren lassen, was die Beklagte nicht in Abrede stellt.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 BGB in Verbindung mit dem Anwaltsschreiben der Beklagtenseite vom 10. Oktober 2011, in dem eine Einstandspflicht abgelehnt worden ist und dem am 10. Mai 2012 zugestellten Schriftsatz vom 26.04.2012.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Soweit der Kläger seinen Feststellungsantrag zurückgenommen hat, hat dies kostenmäßig keine Auswirkungen, da sich dieser sich auf die Nutzungsentschädigung bezogen hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Sommer

Ausgefertigt

Schimming / Justizbeschäftigte